

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

Merkblatt 110/M 8*

Hinweise zur Abwicklung von Zusagen über eine rückgedeckte Gruppen-Unterstützungskasse nach Eintritt eines Sicherungsfalles gemäß § 7 Abs. 1 BetrAVG

(Stand: 01.18 / Ersetzt: 03.14)

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise gelten ausschließlich für Versorgungsanwartschaften und -ansprüche, welche insgesamt die folgenden Merkmale aufweisen:

- Es handelt sich um beitragsorientierte Leistungszusagen bzw. im Wege der Entgeltumwandlung finanzierte Zusagen,
- die Berechnung der unverfallbaren Anwartschaft bzw. der Versorgungsleistung richtet sich nach § 7, § 2 Abs. 5 BetrAVG,
- der Arbeitgeber führt die betriebliche Altersversorgung über eine Gruppen-Unterstützungskasse durch,
- die Gruppen-Unterstützungskasse hat zur Finanzierung der zugesagten Leistungen eine Rückdeckungsversicherung abgeschlossen und
- der Leistungsplan stellt ausschließlich auf die Leistungen der Rückdeckungsversicherung ab.

Wegen der je nach Gruppen-Unterstützungskasse unterschiedlich ausgestalteten Leistungspläne und Satzungen ist es nicht ausgeschlossen, dass individuelle Besonderheiten zu berücksichtigen sind. Die nachfolgenden Hinweise stehen daher ausdrücklich unter dem Vorbehalt, dass ihre Anwendbarkeit im konkreten Einzelfall einer Prüfung durch den PSVaG bedarf.

2. Auskünfte der Unterstützungskasse nach § 11 BetrAVG

Damit der PSVaG prüfen kann, ob und in welcher Höhe ihn aufgrund der Insolvenz eines Trägerunternehmens der Gruppen-Unterstützungskasse eine Leistungspflicht gemäß § 7 BetrAVG trifft, müssen von der Gruppen-Unterstützungskasse bzw. von den Versicherungsunternehmen die dazu erforderlichen Auskünfte erteilt werden (§ 11 BetrAVG). Aufgrund und nach Maßgabe dieser Daten prüft der PSVaG sodann, ob im Einzelfall eine Eintrittspflicht des PSVaG nach § 7 BetrAVG besteht. **Die vom PSVaG erbetenen Angaben sind für alle Versorgungsberechtigten zu machen, auch wenn die Insolvenzsicherung von Anwartschaften nach Ziffer 3.2.2 bzw. 3.2.3 erfolgt.**

3. Insolvenzsicherung von Versorgungsanwartschaften

3.1 Grundsätze

3.1.1 Die vom PSVaG gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 BetrAVG zu sichernde Leistung basiert auf den Werten der Rückdeckungsversicherung per Insolvenz. Der Wert der Rückdeckungsversicherung versteht sich dabei einschließlich der bis zum Insolvenztichtag angefallenen Überschussbeteiligung. Insolvenzgeschützt sind die sich hieraus ergebenden garantierten Leistungen (ohne weitere Beitragszahlungen).

3.1.2 Die Insolvenzsicherung von Versorgungsanwartschaften durch den PSVaG erfolgt nach dem Betriebsrentengesetz grundsätzlich

- entweder durch Aufrechterhaltung der Anwartschaft bis zum Eintritt eines Versorgungsfalles. Der PSVaG überträgt die Verpflichtung zur Zahlung einer laufenden monatlichen Betriebsrente sodann regelmäßig nach § 8 Abs. 1 BetrAVG auf ein Konsortium von Lebensversicherungsunternehmen; Kapitalzahlungen werden bei Fälligkeit direkt vom PSVaG geleistet,
- oder durch Abfindung der Anwartschaft im Rahmen der Höchstgrenzen von § 8a Satz 1 BetrAVG.

* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzsicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, daß sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.

3.1.3 Rechte der Versorgungsberechtigten gegen ihren Arbeitgeber oder gegen Dritte (z.B. durch Verpfändung der Rückdeckungsversicherung) gehen gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG auf den PSVaG über. Der PSVaG hat daneben gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 BetrAVG einen Anspruch gegen die Gruppen-Unterstützungskasse auf Auskehrung des anteiligen Kassenvermögens. Typischerweise besteht dieser Anspruch in der hier behandelten Fallkonstellation aus den Versicherungsleistungen bei Kündigung bzw. Ablauf der dem insolventen Arbeitgeber zuzuordnenden Rückdeckungsversicherungen. Die Rückdeckungsversicherungen müssen also grundsätzlich zugunsten des PSVaG verwertet werden.

3.2 **Besondere Abwicklung von insolvenzgeschützten Versorgungsanwartschaften**

3.2.1 Nicht abfindbare Anwartschaften

Wenn eine Anwartschaft nicht gemäß § 8a Satz 1 BetrAVG abfindbar ist, ist sie vom PSVaG grundsätzlich aufrechtzuerhalten. Bei Eintritt des Versorgungsfalles wird der PSVaG die Leistung (Rente oder Kapital) aufgrund des dann gegebenen Anspruchs erbringen. Die auf den PSVaG gemäß § 9 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BetrAVG übergegangenen Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung werden grundsätzlich realisiert und die Leistungen aus der Rückdeckungsversicherung vom PSVaG vereinnahmt.

3.2.2 Abfindbare Anwartschaften

Anwartschaften, bei denen der Monatsbetrag der aus der Anwartschaft resultierenden Leistung bei Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze (siehe hierzu Ziffer 3.1.1) 1%, bei Kapitalleistungen 12/10 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 SGB IV nicht übersteigen würde, sind durch den PSVaG abfindbar. Der PSVaG macht von seinem Abfindungsrecht grundsätzlich Gebrauch.

3.2.2.1 **Der PSVaG ist bis auf weiteres bereit, die Abfindung von Anwartschaften, bei denen die insolvenzgeschützte Leistung die Obergrenzen nach § 8a Satz 1 BetrAVG nicht übersteigt, auf Antrag der Gruppen-Unterstützungskasse durch diese vornehmen zu lassen.**

3.2.2.2 Der PSVaG wird die Gruppen-Unterstützungskasse **nach Prüfung des Einzelfalls** beauftragen, die Versorgungsanwartschaft in seinem Namen und für seine Rechnung abzufinden. Folgende Abfindungsmöglichkeiten, die an Stelle der Zahlung durch den PSVaG treten, können den Versorgungsanwärtern von der Gruppen-Unterstützungskasse angeboten werden:

- Die Auszahlung der Versicherungsleistung an den Versorgungsanwärter aufgrund Kündigung der Rückdeckungsversicherung. Voraussetzung ist, dass der Auszahlungsbetrag (ggf. vor Steuern und Beiträgen) den nach § 8a BetrAVG zu ermittelnden Abfindungsbetrag nicht unterschreitet (Zinsfuß = Zinssatz gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB; einschließlich insolvenzgeschützter Dynamik).
- Die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft von der Gruppen-Unterstützungskasse auf den Versorgungsanwärter.
- Die Aufrechterhaltung der Rückdeckungsversicherung durch die Gruppen-Unterstützungskasse für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung bei einem Folge-Arbeitgeber des Versorgungsanwärters. Voraussetzung ist, dass
 - der Folgearbeitgeber des Versorgungsanwärters eine Versorgungszusage erteilt, die über die bisherige Gruppen-Unterstützungskasse durchgeführt wird und deren Leistungsplan ausschließlich auf die Leistungen aus der aufrechterhaltenen Rückdeckungsversicherung abstellt;
 - dem Versorgungsanwärter ein Pfandrecht an der Rückdeckungsversicherung eingeräumt wird.
 - der Versorgungsanwärter sich schriftlich mit der Verfahrensweise einverstanden erklärt.

Die Aufklärung über die mit den angebotenen Abfindungsmöglichkeiten ggf. verbundenen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen sowie versicherungsrechtlichen Folgen obliegt der Gruppen-Unterstützungskasse.

Der PSVaG wird die Gruppen-Unterstützungskasse ermächtigen, über die auf ihn gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 bzw. Abs. 3 Satz 3 BetrAVG übergegangenen Ansprüche auf die Rückdeckungsversicherung entsprechend zu verfügen.

Der Versorgungsanwärter erhält über die Abfindung seiner Anwartschaft vom PSVaG eine Mitteilung gemäß § 9 Abs. 1 BetrAVG.

3.2.3 Sonderfall: Rückdeckungsversicherung ohne Wert

Wenn die Rückdeckungsversicherung zum Insolvenzstichtag keinen Wert hat, aus dem eine Anwartschaft ermittelt werden kann (siehe Ziffer 3.1.1), besteht aufgrund der Gestaltung des Leistungsplans der Höhe nach keine durch den PSVaG insolvenzgesicherte Anwartschaft gemäß § 7 Abs. 2 BetrAVG.

Der Versorgungsanwärter erhält vom PSVaG eine Mitteilung gemäß § 9 Abs. 1 BetrAVG. Soweit gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG Ansprüche infolge der Insolvenzeröffnung übergegangen sind (z.B. aufgrund eines Pfandrechts an der Rückdeckungsversicherung), werden diese auf den Versorgungsanwärter zurück übertragen. Der PSVaG gibt diese Versicherungen zugunsten der Versorgungsberechtigten frei.

4. **Insolvenzversicherung von Versorgungsempfängern**

An dieser Stelle bestehen grundsätzlich keine Besonderheiten im Vergleich zur üblichen Abwicklung gemäß § 7 Abs. 1 BetrAVG. Ausgangspunkt für die Feststellung der insolvenzgeschützten Rente ist der letzte Rentenzahlbetrag; hieran schließen die auch sonst obligatorischen Prüfungen an. Ziffer 3.1.3 gilt entsprechend.